

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



REGLEMENT

**FÜR DIE SPEZIALFINANZIERUNG «WERTERHALT LIEGENSCHAFTEN
OBERSTUFENSCHULZENTRUM (OSZW) DES
VERWALTUNGSVERMÖGENS»
(SF WERTERHALT OSZW VV)**

Inkraftsetzung 01.01.2022

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf Art. 86 ff der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) das folgende

Reglement für die Spezialfinanzierung „Werterhalt Liegenschaften Oberstufenschulzentrum (OSZW) des Verwaltungsvermögens (SF Werterhalt OSZW VV)

Zweck

Artikel 1

¹ Unter der Bezeichnung „Werterhalt Liegenschaften Oberstufenschulzentrum (OSZW) des Verwaltungsvermögens“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 bis Art. 88a der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV).

² Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für ausgewählte Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Hochbauten (Sachgruppe 1404) welche in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Äuffnung

Artikel 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird mit einem jährlichen Betrag gespeist.

² Ab dem Rechnungsjahr 2022 leisten die Standortgemeinde und die Anschlussgemeinden für die Abgeltung der Betriebs- und Infrastrukturkosten pro Schülerin und Schüler einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 1'200.00. Die Anzahl Schüler*innen berechnet sich gemäss Abs. 3.

³ Die Anzahl Schüler*innen richtet sich nach der Schülerstatistik per 15.09. des Vorjahres. Massgebend sind die Schülerzahlen der Standortgemeinde und der Vertragsgemeinden.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 3 Millionen betragen.

Entnahme

Artikel 3

¹ Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

³ Der Gemeinderat beschliesst, welche Investitionen für Entnahmen bestimmt sind.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Gemeinderat hat das Reglement an der Sitzung vom 16.08.2021 genehmigt.

Wattenwil, 16.08.2021

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

Manuel Liechti

Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung unterliegt das Reglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 26.08.2021 bis 25.10.2021 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 05.11.2021

Die Gemeindeschreiberin



Lara Saurer